



Ausgabe 7/2017

## Klienten-Information

### Beschäftigungsbonus ab 1. Juli beantragen

**Ab 1. Juli 2017** kann der **Beschäftigungsbonus beantragt** werden, durch den es zu einer **Senkung der Lohnnebenkosten** und somit zu positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Standort Österreich kommen soll (siehe auch KI 03/17). Wesentliche **Voraussetzung für die Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen vollversicherungspflichtigen (Arbeits)Stellen** in Österreich und es muss sich dabei um eines der folgenden Anstellungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse handeln:

- Anstellung einer beim AMS als arbeitslos gemeldeten Person;
- Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule/Hochschule);
- Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler);
- Kartebeschäftigung muss SV-pflichtig sein sowie dem österreichischen Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht unterliegen.

Es werden für einen **Zeitraum von 3 Jahren 50%** der nachweislich bezahlten **Lohnnebenkosten** (Dienstgeberbeiträge) jährlich im Nachhinein ausbezahlt (rückerstattet), wobei zu beachten ist, dass der Antrag binnen 30 Tagen nach Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Gebietskrankenkasse gestellt werden muss. Für die **Abwicklung der Anträge** ist die Förderbank **Austria Wirtschaftsservice (aws)** zuständig - die Anmeldung erfolgt über <http://www.beschaeftigungsbonus.at/>.

Der Beschäftigungsbonus ist als **Zuschuss** ausgestaltet und ist beim Arbeitgeber als Empfänger der Förderung steuerfrei, da die Förderung der Lohnnebenkosten nicht durch eine Steuerbelastung gekürzt werden soll. Dementsprechend erfolgt auch keine Aufwandskürzung der geförderten Lohnnebenkosten.

Zu den **geförderten Lohnnebenkosten** zählen neben Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Pensionsversicherungsbeitrag auch BV-Beiträge, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Da mit dem Beschäftigungsbonus die **Neuschaffung von Arbeitsplätzen** gefördert wird, muss nachgewiesen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und einem Jahr davor **zumindest ein zusätzliches Arbeitsverhältnis** geschaffen wurde. Es ist vorgesehen, dass der Zuwachs (an Arbeitsplätzen) zumindest ein **Vollzeitäquivalent** ausmacht – dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, welche in Form von Voll- aber auch Teilzeitkräften nachgewiesen werden kann. Im **Detail** werden der Beschäftigungsstand am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie der Beschäftigungsstand am jeweiligen Ende der vier Vorquartale herangezogen und miteinander verglichen. Die **Beschäftigungsdauer** für die neu geschaffene Stelle muss zumindest ununterbrochen **vier Monate** betragen.

## Aktuelles zum Recht auf Vorsteuerabzug bei fehlenden Rechnungsmerkmalen

Wir hatten Sie bereits in der KI 01/17 über ein für Unternehmer **sehr erfreuliches EuGH-Urteil** informiert. In diesem Urteil hielt der EuGH fest, dass **unzureichende Angaben** zum Leistungszeitraum oder zum Leistungsgegenstand **auf der Rechnung durch zusätzliche Dokumente** oder Unterlagen **ergänzt werden können**. Sofern der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die allgemeinen **Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug erfüllt** sind (Leistung wurde für das Unternehmen ausgeführt udgl.), darf die Finanzverwaltung einen **Vorsteuerabzug** daher **nicht versagen** oder rückwirkend streichen. Der in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuerabzug kann somit in diesen Fällen bestehen bleiben, auch wenn die **ursprüngliche Rechnung nicht korrigiert** wird.

Der EuGH hat sich in einem weiteren Verfahren (Rs C-518/14 **Senatex** vom 15. September 2016) außerdem mit der Frage beschäftigt, **welche zeitliche Wirkung Rechnungskorrekturen entfalten**. Ausgangspunkt war, dass für eine Provisionsleistung mittels einer **formell nicht korrekt ausgestellten Rechnung Vorsteuerabzug geltend** gemacht wurde. So rechnete das deutsche Unternehmen u.A. im Gutschriftsverfahren an seine Leistungserbringer ab, auf den Gutschriften **fehlte** allerdings der **Hinweis** auf die **Steuernummer** bzw. die **UID-Nummer** des Leistungserbringers. Im Zuge einer **Betriebsprüfung** wurde der **Vorsteuerabzug** im prüfungsrelevanten Zeitraum aufgrund von formell unrichtigen Provisionsabrechnungen **versagt**. Noch während der Betriebsprüfung wurden **korrigierte Rechnungen** vorgelegt – die Finanzverwaltung vertrat allerdings die Ansicht, dass die **Rechnungskorrekturen nicht für den vergangenen Zeitraum gelten können**, sondern erst mit aktuellem Datum Wirkung entfalten würden. Somit stünde zwar im **Endeffekt ein Vorsteuerabzug** zu, allerdings erst **ab dem Vorliegen der berichtigten Rechnungen**. Für die zu früh geltend gemachte Vorsteuer wären daher **Nachzahlungszinsen** zu entrichten. Nach **deutschem Recht** besteht nach erbrachter Leistung ein **Vorsteuerabzug** nämlich erst dann, wenn eine **formell korrekte Rechnung ausgestellt wurde**. Solange eine Rechnung nicht formell korrekt ausgestellt wurde, besteht daher noch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Erst im Zeitpunkt, in dem eine korrekte Rechnung vorliegt, steht dieser zu. Wird die **Vorsteuer zu früh geltend gemacht**, so fallen in Deutschland Nachzahlungszinsen an. Die österreichische Rechtslage entspricht im Wesentlichen der deutschen Rechtslage, anstelle von Nachzahlungszinsen fällt in **Österreich** allerdings ein **2%iger Säumniszuschlag** an.

Der **EuGH betonte** in seiner **Entscheidungsfindung**, dass das Vorliegen einer Rechnung zwar grundsätzlich eine Voraussetzung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist, es aber **möglich ist**, eine **formell nicht korrekte Rechnung später zu berichtigen**. Dass die Rechnungen im ursächlichen Fall **ordnungsgemäß berichtet wurden**, war **unstrittig**. Offen war jedoch die **Frage**, ob eine **Berichtigung den ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzug heilt** oder ob der Vorsteuerabzug erst ab jenem Zeitpunkt zusteht, in dem die Berichtigung erfolgte. Der EuGH entschied **positiv für den Steuerpflichtigen**, dass eine **Rechnungsberichtigung** zur Erlangung des Vorsteuerabzugs **rückwirkend zu gelten** hat. Die gegenteilige Ansicht würde nämlich dem Grundgedanken des Gemeinschaftsrechts widersprechen.

Dieses EuGH-Urteil wurde noch nicht in die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien aufgenommen. Somit **bleibt abzuwarten**, wie dieses Urteil die **österreichische Finanzverwaltungsansicht** beeinflussen wird. Fest steht jedoch, dass einem **übertriebenen Formalismus** von Seiten der Finanzverwaltung durch den EuGH ein **klarer Riegel vorgeschoben wurde**. Sofern also die **UID-Nummer** des Leistungserbringers auf Rechnungen **fehlt**, sollte dieser **formelle Mangel** unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH **jedenfalls rückwirkend korrigierbar sein**. Ob dies für die Korrektur sämtlicher Formalfehler gelten wird, bleibt abzuwarten.

## Steuerliche und wirtschaftspolitische Änderungen ante portas

Noch vor dem Sommer wurden im **Finanzausschuss** einige Änderungen beschlossen und als **Gesetzesentwürfe** auf die Reise geschickt. Ausgewählte Themen sind nachfolgend dargestellt. Der **Gesetzwerdungsprozess bleibt** freilich **abzuwarten** – wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

### Erhöhung der Forschungsprämie auf 14 Prozent

Ab dem Jahr **2018** soll die **Forschungsprämie** von derzeit **12% auf 14% angehoben** werden. Diese indirekte Form der Forschungsförderung wurde zuletzt im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 von **10% auf 12%** erhöht und soll Österreich als **Wirtschafts- und Forschungsstandort** attraktiver machen.

## Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017

Dieses Gesetz soll die **Beteiligung** seitens **der Mitarbeiter am eigenen Unternehmen** attraktiver machen und möglicherweise auch dazu beitragen, dass die **Übernahme österreichischer Unternehmen** von außen **verhindert** wird. Geplant ist, dass für Mitarbeiter **Aktien** bis zu einem Wert von **4.500 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsbefreit** sind, sofern sie treuhändig in einer **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** verwaltet werden. Dieser steuerliche **Freibetrag** gilt, wenn die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses in der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung verbleiben. Die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bzw. die Mitarbeiter sollen dadurch zu einem **bedeutenden Kernaktionär** des Unternehmens werden und auch zur **Arbeitsplatzsicherung** beitragen.

## Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017

Das **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017** soll durch mehrere Neuerungen den Unternehmen den **Zugang zu Eigenkapital erleichtern** (siehe auch ausführlich KI 04/17). Dies soll mitunter dadurch erreicht werden, dass für private Investoren **Ausschüttungen** von MiFiG bis zu **15.000 € jährlich steuerfrei** sind. Generell soll für private Anleger die Investition in Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und Unternehmensbeteiligungen erleichtert werden. Eine **Hürde** am Gesetzwerdungsprozess ist noch die **beihilfenrechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission**, da es sich bei dem neuen MiFiG-Regime um eine **Risikokapitalbeihilfe** handelt.

## Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mitunter durch **strenge Strafbestimmungen** soll das **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz** eine wirksame Maßnahme zur **Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** darstellen. Österreich und die anderen EU-Mitgliedsstaaten müssen ein Register einrichten, in welches die **wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Rechtsträger** aufzunehmen sind.

## Kursverluste aus Fremdwährungskrediten und damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte sind keine Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Der **Verwaltungsgerichtshof** hatte sich (GZ Ro 2015/15/0011-4 vom 26.1.2017) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob **Kursverluste aus Fremdwährungsgeschäften** wie auch damit zusammenhängende **Kosten für Absicherungsgeschäfte** als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Konkreter Hintergrund war die **teilweise Finanzierung von Vermietungsobjekten in Schweizer Franken** (CHF). Die im Bereich der Liegenschaftsvermietung und –verwaltung tätige Gesellschaft hatte zur Absicherung des Fremdwährungskursrisikos bei Schweizer Franken eine **Option erworben**, diese jedoch **niemals ausgeübt**. Die mit dem Erwerb der Option zusammenhängenden Kosten sollten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof betonte in seiner Entscheidung, dass **Kursverluste bei Fremdwährungskrediten** i.Z.m. Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung nicht als Werbungskosten** abzugsfähig seien, da sie die **Kapitaltilgung betreffen** und folglich in die **private Vermögenssphäre** fallen. Diese Kursverluste stehen **anders als Schuldzinsen für Fremdkapital nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. **Vergleichbares** gilt auch für Kosten der Absicherung vor Fremdwährungskursverlusten und somit für die **Optionsprämie**. Dies liegt auch daran, dass die Option lediglich das Währungsrisiko der Kredittilgung betrifft, **nicht** aber die **Höhe der Kreditzinsen beeinflusst**, die sich aus dem zuvor ausgehandelten Kreditvertrag ergeben.

Der Verwaltungsgerichtshof widerspricht somit der Ansicht des Bundesfinanzgerichts, das den kausalen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Optionsprämie und der Vermietung und Verpachtung (Einheit zwischen Gebäudeanschaffung, Fremdkapitalaufnahme und Abschluss der Währungsoption) betonte und die steuerliche Abzugsfähigkeit zuließ. Schließlich wurde die **Option vor allem** deshalb erworben, um die **Vermögensverluste** aus der **drohenden Zwangskonvertierung** des CHF-Kredits **abzufedern**, nicht aber um eine zukünftig höhere Zinsbelastung zu verringern. Im Falle der **Verringerung zukünftiger Zinsbelastungen** durch eine Währungsoption stünde der Abzugsfähigkeit der damit verbundenen Kosten als Werbungskosten nichts im Wege.

## Fehlendes Fahrtenbuch erhöht das Risiko eines steuerlichen Sachbezugs

Kann ein **betriebliches Fahrzeug** von einem **Dienstnehmer** auch **privat genutzt** werden, so ist in Abhängigkeit von dem Ausmaß der Nutzung für diesen **Vorteil aus dem Dienstverhältnis** ein **steuerlicher Sachbezug** anzusetzen. Der steuerliche Sachbezug beträgt aktuell – auch unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes – maximal **2% der Anschaffungskosten des PKW** bzw. **maximal 960 € pro Monat**. Sofern nachweislich nicht mehr als 6.000 km pro Jahr privat zurückgelegt werden, ist nur der **halbe Sachbezug** anzusetzen. Für den **genauen Nachweis** der betrieblichen bzw. privaten Nutzung ist (es muss jedoch nicht) **typischerweise ein Fahrtenbuch** zu führen. **Ohne Fahrtenbuch** muss dem VwGH folgend und im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein **strengerer Maßstab** an den Nachweis gelegt werden.

Das **Bundesfinanzgericht** hatte sich unlängst (GZ RV/2100171/2013 vom 14.4.2017) mit einem Sachverhalt zu beschäftigen, in dem den Dienstnehmern einer Hotel-GmbH **zwei firmeneigene PKWs** zur Verfügung standen und das **Geschäftsführerehepaar** noch **vier Privatfahrzeuge** hatte. Die zu 25% an der GmbH beteiligte Gattin war in den Sommer- und Wintermonaten **Dienstnehmerin** der Hotel-GmbH und somit wäre ein steuerlicher Sachbezug anzusetzen, wenn sie für Privatfahrten auf die firmeneigenen PKWs zurückgreifen würde. **Privatfahrten** mit firmeneigenen PKWs wurden allerdings heftig **bestritten**, unter anderem mit dem Hinweis, dass Privatfahrten mit Firmenautos vom Geschäftsführer untersagt wurden und die angestellte Geschäftsführerin überdies gar keine Gelegenheit für eine Privatfahrt fände, da sie praktisch von früh bis spät für den Hotelbetrieb lebe.

Für den Ansatz eines **steuerlichen Sachbezugs** sprach jedoch, dass **kein Fahrtenbuch** geführt wurde und auch die Autoschlüssel und Fahrzeugpapiere nicht wie ursprünglich vorgebracht im Tresor verwahrt wurden (wodurch die fehlende private Nutzung hätte untermauert werden können), sondern im Betrieb gut zugänglich waren. Ebenso relativierte sich die im ersten Augenblick fehlende Notwendigkeit der Nutzung betrieblicher Fahrzeuge, da es sich bei **zwei** der vier Privatfahrzeuge um „**Old- bzw. Youngtimer**“ handelte. Diese sind gerade im Winter für die Fahrt zwischen zuhause und dem auf über 1.600m Seehöhe gelegenen Hotel(Betrieb) ungeeignet, wodurch eine (private) Verwendung des Firmenfahrzeugs naheliegend sei. Im **Endeffekt** war das BFG von zumindest einer **teilweisen privaten Nutzung** firmeneigener Fahrzeuge überzeugt, sodass bei der **Geschäftsführerin als Dienstnehmerin der halbe Sachbezug** anzusetzen war.

## Kurz-Info: Neue mietrechtliche Richtwerte

Nachdem im Vorjahr die Erhöhung ausgesetzt wurde, ist es **mit 1. April 2017** wieder zu einer **Erhöhung der mietrechtlichen Richtwerte** gekommen. Die mietrechtlichen Richtwerte gelten für zahlreiche Mietwohnungen in Österreich bei **Neuvermietungen**.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick: (in € je m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche)

	Seit 1.4.2017	Von 1.4.2014 bis 31.3.2017
Burgenland	5,09	4,92
Kärnten	6,53	6,31
Niederösterreich	5,72	5,53
Oberösterreich	6,05	5,84
Salzburg	7,71	7,45
Steiermark	7,70	7,44
Tirol	6,81	6,58
Vorarlberg	8,57	8,28

Wien	5,58	5,39
------	------	------

**Sollten zu den obigen Punkten noch Fragen sein, bitte ich um Rückmeldung (Tel. 05442 62818 oder [mail@antretter.at](mailto:mail@antretter.at)).**

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info, Klier, Krenn & Partner KG, Redaktion: 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. © www.klienten-info.at